

Reglement Ausserschulische Angebote

(Mittagstisch/Mittagszimmer, Hausaufgabenhilfe, LernCoaching, Begabtenförderung)

Status: genehmigt

Datum: 22.06. 2020 / Nomenklatur geändert SSP 26.05.2021

Kategorie: Reglement

Verantwortlich: Ressortvorstand Schulergänzende Angebote

1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von Art. 27.2 des neuen Volksschulgesetzes müssen Schulgemeinden über ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Angeboten verfügen.

2. Begriffserklärung

Unter dem Begriff ausserschulische Angebote versteht die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach die folgenden Angebote, welchen allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule offenstehen:

- Mittagstisch (Primarschule Obfelden)
- Betreutes Mittagszimmer
- Hausaufgabenhilfe
- LernCoaching
- Begabtenförderung

A Mittagstisch / Mittagsbetreuung

1. Mittagstisch

Der Mittagstisch wird von der Primarschule Obfelden im Rahmen der ausserschulischen Betreuung in der Kinder- und Jugendtagesstätte (Kjta) ZickZack geführt. Das Betriebsreglement, das Elternbeitragsreglement sowie das Anmeldeformular sind auf der Homepage der Primarschule Obfelden zu finden (www.primarobfelden.ch). Die Teilnahme am Mittagstisch ist kostenpflichtig. Die Jugendlichen werden von den Eltern angemeldet.

2. Betreutes Mittagszimmer

- Für Jugendliche, welche ihre Mittagszeit auf dem Schulareal verbringen, gibt es die Möglichkeit, das Mittagszimmer aufzusuchen. Es bietet den Schülerinnen und Schülern über den Mittag Raum, ihr mitgebrachtes Essen einzunehmen, sich bei Spielen und Gesprächen zu verweilen, sich zu erholen oder auf den Nachmittag vorzubereiten. Das Mittagszimmer wird betreut.
- Die Jugendlichen können das Mittagszimmer nach Bedarf, auf freiwilliger Basis, nutzen und sich in eine dort aufliegende Liste eintragen (Name und Klasse).
- Die Türen sind für den Eintritt ins Mittagszimmer bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Jugendlichen können das Mittagszimmer auf Wunsch zu jeder Zeit verlassen, melden sich aber bei der Betreuungsperson ab und bleiben auf dem Schulareal.
 - Öffnungszeiten
Das Mittagszimmer ist jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag über Mittag geöffnet.
 - Abgrenzung
Das Mittagszimmer ist kein Hort. Es gelten der Verhaltenskodex, die Allgemeinen Regeln der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach und die Regeln des Mittagszimmers.

- Bei Nichteinhalten des Verhaltenskodex und der Regeln, kann die Betreuungsperson den/die Jugendlichen wegweisen. Bei Wiederholung wird ein Besuchsverbot ausgesprochen und die Klassenlehrperson sowie die Eltern benachrichtigt.

2.1. Betreuungsperson

Die Rechte und Pflichten der Betreuungsperson sind in einer separaten Stellenbeschreibung festgehalten.

2.2. Kosten

Der Besuch des Mittagzimmers ist unentgeltlich.

2.3. Verantwortlichkeiten

- Beim Besuch des Mittagstisches der Primarschule Obfelden obliegt die Verantwortung den Betreuerinnen der Kjta ZickZack.
- Bei einem Aufenthalt im Mittagzimmer ist die anwesende Betreuungsperson um das Wohl der Jugendlichen besorgt.
- Die Verantwortung für die Koordination des Betriebs des Mittagzimmers liegt bei der Schulleitung.

3. Qualitätssicherung

- Die Betreuungspersonen haben die Möglichkeit, schriftliche Änderungsvorschläge zuhanden der Schulleitung zu unterbreiten.
- Die Betreuungspersonen werden jeweils mindestens einmal jährlich durch die Schulleitung zu einem Mitarbeitergespräch eingeladen.

B Hausaufgabenhilfe

1. Leitgedanken

1.1. Begriffsklärung

Unter Hausaufgabenhilfe versteht die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach ein Angebot, das allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule offensteht. Die Lektionen finden an einem Ort statt, wo die Lernenden in einer ruhigen, geordneten und beaufsichtigten Atmosphäre ihre Hausaufgaben erledigen können.

1.2. Grundsatz

Die Hausaufgabenhilfe soll Schüler/innen eine zusätzliche Unterstützung bieten, dem normalen Schulunterricht folgen zu können. Im Rahmen der Hausaufgabenhilfe sollen die Jugendlichen zum Lernen ermutigt, die Schulaufgaben überwacht und Lernhilfe angeboten werden.

1.3. Sonderpädagogisches Angebot

Die Hausaufgabenhilfe kann eine sonderpädagogische Fördermassnahme sein.

1.4. Abgrenzung

- Die Hausaufgabenhilfe ist grundsätzlich weder Nachhilfe-, Förder- oder Stützunterricht (z.B. für einen Stufenwechsel oder den Übertritt in eine Mittelschule), noch Mittagstisch (bzw. Zvieri-Tisch) oder Hütedienst nach Schulschluss.
- Es gelten der Verhaltenskodex und die Regeln der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.

2. Ausgangslage

2.1. Vorgaben

Das Angebot von betreuten Aufgabenstunden stützt sich auf §17 des VSG. Dieser besagt, dass Gemeinden solche Stunden anbieten können.

2.2. Elternbeiträge

Grundsätzlich steht es der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach offen, Elternbeiträge für die Hausaufgabenhilfe zu erheben. Wird die Hausaufgabenhilfe jedoch für die Bildung der Blockzeiten genutzt oder von der Schule angeordnet, dürfen keine Beiträge verlangt werden.

2.3. Rahmenbedingungen

- Es wird angestrebt die Hausaufgabenhilfe regelmässig an mindestens zwei Wochentagen anzubieten. Diese können während der Mittagsstunde oder aber anschliessend an den Nachmittagsunterricht stattfinden und dauern 45 Minuten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
- Die Hausaufgabenhilfe ist grundsätzlich freiwillig. Klassenlehrpersonen können Lernende für die Hausaufgabenstunde anmelden und sie zur Teilnahme verpflichten. Die Eltern werden durch die Lehrperson informiert. Ebenfalls können Jugendliche im Rahmen einer sonderpädagogischen Fördermassnahme zum Besuch der Hausaufgabenhilfe verpflichtet werden.
- Bei den Betreuungspersonen handelt es sich um Lehrpersonen, welche diese Hausaufgabenstunden als Lektion im Rahmen ihres Pensums erteilen. Sie werden gemäss ihrer Einstufung entlohnt und erhalten eine kommunale Anstellungsverfügung. Es können keine VZE (Vollzeiteinheiten) vom Kanton Zürich beansprucht werden. Die Finanzierung muss von der Schulgemeinde übernommen werden.
- Die Hausaufgabenlektionen sind den anderen Unterrichtsstunden im Pensum der betreuenden Lehrperson gleichgesetzt und können im Rahmen der vorgeschriebenen Unterrichts- oder MAB-Besuche durch die Schulpflege und Schulleitung besucht werden.

2.4. Handhabung an unserer Schule/Verbindlichkeit

- Aus organisatorischen Gründen müssen sich die Schüler/innen anmelden. Das Anmeldeformular muss von den Eltern unterschrieben werden. Darin verpflichten sich die Lernenden die Hausaufgabenstunde während einem Semester an den angegebenen Tagen zu besuchen. Die Schulverwaltung führt eine Liste, auf welcher die angemeldeten Jugendlichen aufgeführt sind.
- Es gelten die regulären Vorgaben für Absenzenmeldungen der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.

C LernCoaching

1. Leitgedanken

1.1. Begriffsklärung

Unter LernCoaching versteht die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach individuelle Beratung rund um das Lernen, das allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule offen steht.

1.2. Grundsatz

- Das LernCoaching soll Schüler/innen eine zusätzliche Unterstützung bieten, dem normalen Schulunterricht folgen zu können oder zusätzliche Förderung mit weiterführendem Schulstoff bieten. Im Rahmen des LernCoachings werden die Jugendlichen zu verschiedenen Themenbereichen angeleitet.
- Es gelten der Verhaltenskodex und die Regeln der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.

1.3. Sonderpädagogisches Angebot

Das LernCoaching kann eine sonderpädagogische Fördermassnahme sein.

2. Ausgangslage

2.1. Elternbeiträge

Grundsätzlich steht es der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach offen, Elternbeiträge für LernCoaching zu erheben. Wird das LernCoaching von der Schule angeordnet, dürfen keine Beiträge verlangt werden.

2.2. Rahmenbedingungen

- Es wird angestrebt LernCoachings regelmässig einmal wöchentlich anzubieten. Die Lektionen können während der Mittagsstunde oder aber anschliessend an den Nachmittagsunterricht oder am Mittwochnachmittag stattfinden und dauern 90 Minuten.
- Das LernCoaching ist grundsätzlich freiwillig. Klassenlehrpersonen weisen Lernende auf das Angebot hin. Jugendliche können im Rahmen einer sonderpädagogischen Fördermassnahme zum Besuch des Lerncoachings verpflichtet werden. Es ist jedoch keine disziplinarische Massnahme.
- Bei den Betreuungspersonen handelt es sich in der Regel um Schulische Heilpädagogen, welche diese Stunden als Lektion im Rahmen ihres Pensums erteilen. Sie werden gemäss ihrer Einstufung entlohnt und erhalten eine kommunale Anstellungsverfügung. Es können keine VZE (Vollzeiteinheiten) vom Kanton Zürich beansprucht werden. Die Finanzierung muss von der Schulgemeinde übernommen werden.
- Die LernCoachingstunden sind den anderen Unterrichtsstunden im Pensum der betreuenden Lehrperson gleichgesetzt und können im Rahmen der vorgeschriebenen Unterrichts- oder MAB-Besuche durch die Schulpflege und Schulleitung besucht werden.

2.3. Mögliche Themenbereiche

- Effektives Lernen (Lernstrategien, Organisation, Planung, Selbstmanagement)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Prüfungsangst
- Motivation
- Fragen zum Schulstoff
- Zusatzstoff und anspruchsvolle Themen für engagierte, interessierte Schüler/innen

2.4. Handhabung an unserer Schule/Verbindlichkeit

- Die Jugendlichen müssen sich nicht anmelden, sondern können das Gefäss freiwillig und so oft wie gewünscht nutzen. Werden Jugendliche zum Lerncoaching, in Absprache mit dem Lerncoach, verpflichtet müssen sie diese Lektionen besuchen.

D Begabtenförderung

1. Leitgedanken

1.1. Begriffsklärung

Unter Begabtenförderung versteht die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach ein Angebot, bei dem sich alle Schüler/innen in einem für sie wichtigen Bereich weiterentwickeln können.

1.2. Sonderpädagogisches Angebot

Die Begabtenförderung kann eine sonderpädagogische Fördermassnahme sein.

2. Ausgangslage

2.1. Elternbeiträge

Die von der Schulpflege bewilligten Wochenlektionen werden von der Schulgemeinde finanziert und sind für die Eltern kostenlos.

2.2. Angebote

- Begabtenförderung im Rahmen des regulären Unterrichts (mit niveaudifferenziertem, zusätzlichem Fördermaterial)
- Kurs für die Vorbereitung für Mittelschul-, Fachmittelschul- oder Berufsmaturitätsschul-Prüfungen
- Fächerspezifische Angebote wie Textiles Gestalten, Englischkurs, Politik und Wirtschaft oder ähnliches

2.3. Handhabung an unserer Schule/Verbindlichkeit

- Aus organisatorischen Gründen müssen sich die Schüler/innen anmelden. Das Anmeldeformular muss von den Eltern unterschrieben werden. Darin verpflichten sich die Lernenden das Angebot während einem Semester oder für die angegebene Dauer an den angegebenen Tagen zu besuchen.
- Jugendliche können im Rahmen einer sonderpädagogischen Fördermassnahme zum Besuch eines Begabtenförderungskurses verpflichtet werden.
- Es gelten die regulären Vorgaben für Absenzenmeldungen der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.